



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Polizeiinspektion 1 (Mitte), Köln

Besuch vom 15. November 2017

Az.: 232-NW/2/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Ausstattung der Gewahrsamsräume	3
III	Gewahrsamsdokumentation	4
IV	Beobachtung beim Toilettengang.....	4
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	4
	Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen.....	4
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 15. November 2017 die Polizeiinspektion 1 (Mitte) in Köln.

Sie traf um 12:20 Uhr in der Polizeiinspektion 1 ein und wurde von dem Wachdienstführer in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Unterlagen. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Die Polizeiinspektion 1 (Mitte) verfügt über sechs Einzelgewahrsamsräume und zwei Sammelgewahrsamsräume. Dort erfolgen ausschließlich kurzfristige Unterbringungen aus strafprozessualen Gründen. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 375 Personen in Gewahrsam, im Jahr 2017 waren es bis zum 28. November 2017 insgesamt 144 Personen. Zum Zeitpunkt des Besuchs war keine Person im Gewahrsam.

B Positive Beobachtungen

Positiv ist zu erwähnen, dass in den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion 1 (Mitte) in Köln keine Fixierungen der in Gewahrsam genommenen Personen stattfinden und Fesselungen nur in Ausnahmefällen und unter dauerhafter Beobachtung erfolgen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

In der Polizeidienststelle findet eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nach Angaben des Wachdienstleiters nur nach Einzelfallprüfung statt. Eine Dokumentation der Gründe für die Einzelfallentscheidung erfolgt jedoch nicht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹

Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner wird empfohlen, eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen.

II Ausstattung der Gewahrsamsräume

a Rauchmelder

Es war optisch nicht erkennbar, ob die Gewahrsamsräume der Polizeiinspektion 1 mit Rauchmeldern ausgestattet sind, da Rauchmelder beispielsweise in der Lüftungsanlage eingebaut sein können.

Es wird daher um Mitteilung gebeten, ob Rauchmelder in allen Gewahrsamsräumen vorhanden sind. Sofern keine Rauchmelder eingebaut sind, wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

b Beleuchtung

Nach Mitteilung vor Ort bleiben Personen grundsätzlich nicht über Nacht in der Polizeiinspektion 1, sondern werden in den Zentralgewahrsam Köln verbracht. Ausnahmen können sich jedoch bei einem nächtlichen Aufgriff ergeben.

Die Gewahrsamsräume der Polizeiinspektion 1 verfügen über kein regulierbares Licht. Es besteht nicht die Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf ermöglicht und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, Gewahrsamsräumen mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Das Vorhandensein einer solchen Beleuchtung ist für alle Polizeigewahrsame des Landes Nordrhein-Westfalen zu prüfen.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

c Matratzen

In den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion 1 werden keine schwer entflammaren, abwaschbaren Matratzen vorgehalten. Personen, die in Gewahrsam genommen werden, erhalten lediglich Einwegdecken.

Die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Matratzen gehört beispielsweise bei der Bundespolizei und anderen Landespolizeidienststellen bereits zur Grundausstattung und entspricht auch dem international anerkannten Standard.²

Es wird empfohlen, abwaschbare, schwer entflammbare Matratzen für alle Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen anzuschaffen und in angemessener Stückzahl vorzuhalten sofern, in diesen Räumen Personen zur Nachtzeit im Gewahrsam untergebracht werden können.

III Gewahrsamsdokumentation

Das Gewahrsamsbuch der Polizeiinspektion 1 war an einigen Stellen lückenhaft. So fehlten in dem Festnahmeformular beispielsweise in mehreren Fällen Entlassungsdatum und Zeitpunkt.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten geprüft und abgezeichnet werden.

IV Beobachtung beim Toilettengang

Nach Information des Wachdienstleiters werden die Toilettengänge der in Gewahrsam genommenen Personen in Einzelfällen begleitet und bei geöffneter Toilettentüre direkt beobachtet, um eine Entsorgung von Beweismitteln zu verhindern. In welchen Fällen und wie genau dies erfolgt, war aus den Schilderungen nicht eindeutig nachzuvollziehen.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Intimsphäre ausreichend geachtet werden. Ihnen sollte daher die Möglichkeit einer unbeobachteten Toilettennutzung gegeben werden. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, ob und in welchen Fällen eine direkte Beobachtung bei geöffneter Türe erfolgt.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Nach Angaben der Bediensteten in den besuchten Dienststellen wird vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Tür des Gewahrsamsraums nicht angeklopft. Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre ausreichend geachtet werden. Der in Gewahrsam genommenen Person sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ordnen. Bedienstete sollten sich daher vor dem Blick durch den Spion oder dem Öffnen der Türe in geeigneter Weise bemerkbar machen.

² CPT/Inf (2012) 6, S. 18, Rn 27.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuches werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 19. Februar 2018